



Dezernat IV

**Amt für Straßenwesen**

Datum 23.03.2026

Gz. I/102-10.24.87-

7/2024-90/2025

Telefon 56-3501

Bezug	Stadträtin/Stadtrat	Datum	Status
Antrag	FWGH-Fraktion - Stadträte Burkhardt, Kuhn, Sarpkaya, Gall	27.12.2025	öffentlich

Betreff

**Beantragung eines BAB -Ausfahrtsschildes an der BAB Ausfahrt Obereisesheim**Zu o.g. Antrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Mit Schreiben vom 12.01.2026 hat die Straßenverkehrsbehörde bei „Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest“ die Hinweisbeschilderung im Bereich der A6 Anschlussstelle Untereisesheim sowohl für den Innovationspark Künstliche Intelligenz (IPAI) als auch für den Stadtteil Neckargartach beantragt.

„Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest“ hat den Antrag mit folgender Begründung abgelehnt:

*„Bei der Prüfung sind verschiedene Richtlinien anzuwenden, eine davon sie die Richtlinie für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2023). Diese regelt für Systematik, Gestaltung und Anbringung der wegweisenden Beschilderung an Bundesautobahnen. Allgemein gilt, dass Zielangaben der Wegweisung der Routenbestimmung des kürzesten Weges dienen.*

*Gemäß RWBA-Kapitel 3.1 Allgemeines („Zielangaben und Knotenbezeichnungen dienen der Orientierung im Netz, der Wegfindung sowie der Standortbestimmung. Die Ziel- und Namensauswahl erfolgt ausschließlich nach verkehrlichen Erfordernissen. [...]“) sehen wir diese Vorgabe für den Antrag Stadtteil Neckargartach als erfüllt an. Für den Antrag Innovationspark Künstliche Intelligenz (IPAI) sehen wir dies, solange dieser im Bau befindet und nicht eröffnet worden ist, als nicht erfüllt an.*

*Des Weiteren sollten die Ziele auf ein Mindestmaß beschränkt werden, gemäß Kapitel 3.2.3 Regeln zur Begrenzung der Zielanzahl – Allgemeines (1) sowie (2).*

*(1) „Die Anzahl der aufzunehmenden Ziele ist aus informations- und beschilderungstechnischen Gründen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.“*

*(2) „Die Nichtausschöpfung der Höchstzahl von Zielen in einem Zielblock rechtfertigt nicht die Aufnahme eines weiteren Ziels mit geringer Verkehrsbedeutung.“*

*Das Kontingent der Ziele in der Wegweisenden Beschilderung, in diesem Fall bei der Anschlussstelle Untereisesheim, kann auch nur bis zu einer maximalen Anzahl an Zielen ausgeschöpft werden.*

*Kapitel 3.2.3 Maximale zulässige Anzahl von Zielangaben (1) Vorwegweiser – Anschlussstellen gibt die maximal zulässige Anzahl der Ziele vor („[...] Mehr als vier Ausfahrtziele dürfen keinesfalls angeführt werden; [...] Insgesamt sind bei fahrstreifenbezogener Wegweisung bis zu sieben Ziele zulässig.“).*

*Die Anzahl ist nach Prüfung bereits erreicht.*

*In Fahrtrichtung Mannheim, ist die Anzahl von maximal vier Zielen ausgeschöpft und in Fahrtrichtung greift die Regelung der maximalen Anzahl von sieben Zielen bei fahrstreifenbezogener Wegweisung.*

*Zudem gilt es ebenfalls die Kontinuitätsregelung zu beachten, diese besagt gemäß Kapitel 3.2.4 Kontinuitätsregel (1), dass die Wegweisung des Ziels zwingend bis zum Erreichen des Zielortes eingehalten werden muss. („Ein einmal in die Wegweisung aufgenommenes Ziel muss in der folgenden Wegweisung bis zum Erreichen des Zielortes wiederholt werden. Diese Regel gilt auch für die Aufeinanderfolge von Zielangaben innerhalb eines Knotenpunktes; z. B. bei der Abfolge der Angaben der Ausfahrtziele in Vorwegweiser und Ausfahrttafel sowie in Wegweisern der Rampenbereiche.“). Dies würde bedeuten, dass dies auch bei der Wegweisung nach Verlassen der Bundesautobahn integriert sein sollte.*

*Unter Berücksichtigung der genannten Punkte lehnen wir Ihr Anliegen ab.“*

Die Verwaltung wird nach Fertigstellung des IPAI nochmals Kontakt zur Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest aufnehmen.